

**Bundesvereinigung der  
Kommunalen Spitzenverbände**

5 Köln-Marienburg, im Juni 1967  
Lindenallee 11  
Ruf 38 40 41  
Fernschreiber 8 882617  
Postanschrift:  
5 Köln-Bayenthal  
Postfach 192

E 1832

**Richtlinien für das Zusammenwirken bei Bauarbeiten  
in kommunalen Straßen**

(Kommunale Koordinierungs-Richtlinien, KKR)

**1. Zweck und Charakter dieser Richtlinien**

1.1 Diese Richtlinien dienen dazu, bei Bauarbeiten in kommunalen Straßen (Straßenbau, Leitungsverlegung, Straßenbahnanlagen, Einbauten aller Art) die in Gesetzen, Konzessionsverträgen und anderen Rechtsquellen niedergelegten Zweckbestimmungen dieser Straßen zur Geltung zu bringen. Sie ordnen diese Bauarbeiten mit dem Ziel, die gesamtwirtschaftlich und technisch günstigste Nutzung des zunehmend beengten Straßenraumes zu erreichen. Insbesondere dienen sie dazu,

- a) Aufgrabungen zeitlich möglichst zusammenzufassen und abzukürzen,
- b) die auszuführenden Arbeiten reibungslos ineinander greifen zu lassen.

1.2 Diese Richtlinien beziehen sich nicht auf Kostenfragen.

1.3 Im Hinblick auf kommunale Straßen ergänzen sich diese Richtlinien und die DIN 1998 \*) gegenseitig.

**2. Die Verantwortung der Gemeinde**

2.1 Für die Ordnung der Bauarbeiten in kommunalen Straßen hat als Gebietskörperschaft, Baulastträger und Eigentümer die Gemeinde zu sorgen. (Siehe hierzu u. a. die Gemeindeordnungen, das Bundesfernstraßengesetz, das Telegrafienwegesgesetz, die Länderstraßengesetze, die Straßenverkehrsordnung und das bürgerliche Recht.)

2.2 Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe „zur Förderung der in Ziff. 1.1 genannten Ziele und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bauarbeiten in kommunalen Straßen wird in der Gemeindeverwaltung eine Stelle zur Koordinierungsstelle (KOST) bestimmt, zweckmäßigerweise beim Tiefbauamt oder Straßenbauamt.

2.3 Es ist eine Frage der Organisation der Gemeindeverwaltung, ob für die Aufgaben der KOST eine besondere Stelle (Koordinierungsbüro) eingerichtet wird.

2.4 Die KOST erstellt eine Anschriften- und Rufnummernübersicht über alle bei Bauarbeiten in kommunalen Straßen in Betracht kommenden Beteiligten. (Anhaltspunkte hierfür

bieten die „Empfehlungen des DST für die Anlage eines Straßenkatasters“, MittDST 580/60.)

2.5 Wenn in der Gemeinde ein Straßenkataster besteht oder angelegt werden soll (vgl. die zu Ziff. 2.4 genannten „Empfehlungen“), so wirkt die KOST darauf hin, daß es den in Ziff. 1.1 dieser Richtlinien genannten Zielen entsprechend gestaltet und fortgeführt wird.

**3. Planungsinformationsverfahren**

3.1 Die KOST wirkt darauf hin, daß schon bei der Bauleitplanung die in Ziff. 1.1 genannten Ziele gewahrt bleiben, insbesondere bei Planänderungen auf die dadurch etwa bedingten Mehrkosten Rücksicht genommen wird.

3.2 Die KOST teilt alle wichtigeren, die Bauarbeiten in kommunalen Straßen berührenden Planungen allen Beteiligten (2.4) mit.

3.3 Die KOST sorgt dafür, daß diese Planungen in Besprechungen rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden.

**4. Abstimmungsverfahren**

4.1 Jede Bauarbeit in einer kommunalen Straße kündigt der Bauträger der KOST so früh wie möglich an.

4.2 Der Ankündigung sind in der notwendigen Anzahl alle für die Beurteilung durch die KOST und die Beteiligten erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

4.3 Die KOST kann zweckdienliche Ergänzungen dieser Angaben und Unterlagen verlangen.

4.4 Die KOST sorgt dafür, daß die zur Erfüllung der in Ziff. 1.1 genannten Ziele von der Gemeinde für bestimmte Straßenabschnitte angeordneten Aufgrabungsverbote eingehalten und vorgesehene Ausnahmen sinngemäß gehandhabt werden.

4.5 Die KOST richtet ihre Tätigkeit so ein, daß dem Bauträger die Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten ermöglicht wird.

4.6 Die KOST sorgt dafür, daß alle Beteiligten (2.4) unter Beifügung der erforderlichen Angaben und Unterlagen über die angekündigte Arbeit in Kenntnis gesetzt werden.

4.7 Die Beteiligten haben der KOST etwaige Einwände, Maßgaben oder eine Fehlanzeige binnen einer von der KOST einheitlich festzusetzenden Frist mitzuteilen.

4.8 Die KOST kann bei den Beteiligten Rückfragen halten, mit ihnen verhandeln und ihnen einheitlich Fristverlängerung gewähren.

4.9 Unter Beachtung der DIN 1998 führt die KOST eine Abstimmung zwischen den Beteiligten über die Aufteilung des Straßenraumes durch und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Gleichzeitig legt sie im Einvernehmen mit den Beteiligten die zeitliche Abwicklung der Teilarbeiten fest, wobei bei umfangreichen Bauarbeiten mit Hilfe der Netzplantechnik die terminbestimmenden Zusammenhänge der Teilarbeiten ermittelt werden können.

4.10 Die Kost setzt das Ergebnis nach Ziff. 4.9 auf eine Ausfertigung der Ankündigungsunterlagen und leitet es dem Bauträger zu.

4.11 Die KOST kann auf das Abstimmungsverfahren ganz oder teilweise verzichten, wenn es sich um Bauarbeiten handelt, bei denen die Anlagen anderer Beteiligter nicht beeinträchtigt werden und eine Sperrung oder Behinderung des Verkehrs nicht in Betracht kommt.

## **5. Ausführung der Bauarbeiten**

5.1 Zur Anpassung der Bauarbeiten an die Erfordernisse des Verkehrs und zur Regelung des Verkehrs während der Bauarbeiten setzt sich die KOST rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde in Verbindung.

5.2 Die KOST sorgt rechtzeitig im erforderlichen Umfange dafür, daß die Beteiligten (2.4) über die Ausführung der Arbeiten unterrichtet und zu den Arbeiten hinzugezogen werden.

5.3 Der Bauträger zeigt die endgültigen Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung seiner Bauausführung der KOST so früh wie möglich an. Bei der Beginnanzeige sind die mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Firmen oder verantwortlichen Personen mitzuteilen.

5.4 Die KOST regelt die Form (z. B. Übergabeprotokoll) und den Zeitpunkt des Überganges der Verkehrssicherungspflicht von dem Straßenbaulastträger auf den Bauträger zu Beginn und umgekehrt bei Beendigung der Arbeiten.

5.5 Der Bauträger soll sich im Sinne der in Ziff. 1.1 genannten Ziele verhalten.

5.6 Der Bauträger hat die in der Gemeinde für die Ausführung von Bauarbeiten in kommunalen Straßen geltenden technischen Bestimmungen (z. B. über das Schließen von Aufgrabungen) zu beachten.

5.7 Bei Gefahr im Verzuge oder zur dringenden Behebung von Störungen kann der Bauträger Schäden auch unter Außerachtlassung der Verfahrensvorschriften der Ziffern 4 und 5 abwenden. Unterbliebene Anzeigen nach Ziffer 5.3 sind so schnell wie möglich nachzuholen.

\*) Die DIN 1998 wird z. Z. neu bearbeitet.